

Benutzerordnung der Kletteranlage Art of Climbing

1. Benutzungsberechtigung

- 1.1 Eintrittsberechtigt sind registrierte und angemeldete Personen, welche im Besitz eines gültigen Personalausweis, Kletterausweis oder DAV-Mitgliedsausweis sind.
Benutzungsberechtigt sind diese erst nach Erhalt der Eintrittsermächtigung durch das Personal. Die Eintrittsermächtigung kann nur erteilt werden, wenn Benutzerordnung, sowie die Kletterhallen- und Boulderhallenregeln akzeptiert und durch eine Unterschrift bestätigt werden.
- 1.2 Die Preise für die Benutzung ergeben sich aus der jeweiligen gültigen Gebührenordnung.
- 1.2 Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen die Kletteranlage nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen Aufsichtspflichtigen nach Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten benutzen. Kinder bis zum vollendetem 18. Lebensjahr darf nur unter Vorzeigen einer schriftlichen Einverständniserklärung auch ohne Erziehungsberechtigten geklettert werden. Diese muss bei jedem Eintritt vorgelegt werden. Ausgenommen sind DAV-Veranstaltungen, sowie Personen welche die Kletteranlage gewerblich nutzen.

2. Benutzungszeiten

- 2.1 Die Kletteranlage ist nur zu den vorgesehenen Benutzungszeiten für den Kletterbetrieb geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben. Der Träger oder dessen Personal sind berechtigt Benutzer zu kontrollieren.

3. Haftung

- 3.1 Jeder ist grundsätzlich für seine eigene Sicherheit verantwortlich und jeder klettert auf eigene Gefahr. Erziehungs- und Aufsichtsberechtigte haften für ihre Kinder beziehungsweise die ihnen anvertrauten Personen.
- 3.2 Zur Sicherung müssen alle Zwischensicherungen / Umlenkeinrichtungen benutzt werden. Es ist untersagt in eine schon besetzte Route einzusteigen.
- 3.3 Durch die Benutzung der Anlage versichert der Benutzer, dass er über grundlegende Kletter- und Sicherungskennnisse und Einsicht in die Gefahren des Kletterns verfügt.
- 3.4 Die verwendeten Seile müssen mindestens 30 Meter lang sein.
- 3.5 Das Umlenken hat grundsätzlich an den dafür vorgesehenen Umlenkungen am Ende der Routen und nicht an Zwischensicherungen zu erfolgen. Soweit zwei Umlenkkarabiner vorhanden sind, sind beide einzuhängen.
- 3.6 In den stark überhängenden Bereichen darf nicht Toprope geklettert werden.
- 3.7 Auf persönliches Eigentum ist selber zu achten. Für verlorengegangene und beschädigte Gegenstände sowie Kleidung wird keine Haftung übernommen. Schadenersatzansprüche gegen die Sektion Karlsruhe des DAV sowie gegen deren Beauftragte sind ausgeschlossen.

4. Material / Ausrüstung

- 4.1 Zugelassen ist nur UIAA oder CE geprüftes Klettermaterial. Das Klettern mit defekter Ausrüstung ist nicht erlaubt.

4.2 Zur Seilsicherung dürfen nur Einfachseile verwendet werden.

4.3 In Material- und Sicherheitsfragen gilt die Lehempfehlung des Deutschen Alpenvereins. Das sichern mit dem sog. 8-er Karabiner ist untersagt.

5. Veränderungen / Beschädigungen

5.1 Tritte, Griffe, Topropeseile, Haken sowie Umlenkeinrichtungen dürfen von Besuchern weder neu angebracht noch verändert oder beseitigt werden. Lose oder Beschädigte Griffe, Haken, Expressschlingen, Karabiner, etc. sind dem Hallenpersonal unverzüglich zu melden.

5.2 Das Mitnehmen von Tieren in die Anlage ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

5.3 Das Rauchen ist im gesamten Gebäude untersagt.

6. Hausrecht

6.1 Das Hausrecht über die Kletteranlage üben der Vorstand der Sektion Karlsruhe des DAV und die von ihm Bevollmächtigten aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

6.2 Alle vom der Sektion Karlsruhe des DAV eingesetzten Jugendleiter, Fachübungsleiter, Kletterbetreuer und Trainer gelten automatisch als Bevollmächtigte und können somit das Hausrecht ausüben. Die Bevollmächtigten behalten sich vor, Personen die durch Leichtsinnigkeit oder ungenügende Kenntnisse im Bereich des Sportkletterns sich selbst oder andere in Gefahr bringen, von der Benutzung der Kletteranlage auszuschließen.

6.3 Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Kletteranlage ausgeschlossen werden.

6.4 Sollten einzelne Punkte des Vertrags ungültig bzw. nicht rechtens sein, bleibt der restliche Vertrag davon unberührt und behält seine Gültigkeit.